

# NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 06.04.2016

**FOLGENDE 9 HAUPTAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:**

**Erster Bürgermeister**

Herr Hans Steindl

**Stadtrat**

Herr Norbert Englisch

Herr Franz Kamhuber

Frau Dagmar Wasserrab

Frau Gertraud Ertl

Herr Paul Kokott

Herr Klaus Straußberger

Herr Peter Schacherbauer

Herr Dr. Klaus Blum

**Berichterstatter**

Herr Florian Fickert

Frau Ursula Hauser

**Protokollführer**

Herr Christian Edenhoffer

**ENTSCHULDIGT ABWESEND:**

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 16:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

## **T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :**

### **1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 2. März 2016

### **2. Berichte**

- 2.1. Ergebnisse der Bündelausschreibung für die Strombeschaffung für die Lieferjahre 2017 - 2019

### **3. Vorberatung**

#### 3.1. Gemeindeverfassungsangelegenheiten

- 3.1.1. Ausscheiden von Frau Gertraud Ertl aus dem Stadtrat / Feststellungsbeschluss

- 3.1.2. Wechsel im Amt des Referenten für Jugendarbeit

- 3.1.3. Verordnung der Stadt Burghausen zur Regelung der Ordnung auf dem Bürgerplatz, dem Stadtplatz, im Stadtpark, den Gruben, der Spitalgasse, dem Dr. Wilhelm-Hoegner-Platz (ehem. Platz der deutschen Einheit), dem Grundstück ehem. "Villa Galitzenstein", dem Waldpark Lindach und dem Kirchenplatz St. Jakob  
Ergänzung des Geltungsbereiches

#### 3.2. Finanzangelegenheiten

- 3.2.1. Heilig-Geist Spitalstiftung, Jahresabschluss 2014

- 3.2.2. Vorbereitung des Rechnungsabschlusses 2015

- 3.2.3. Antrag des DJK SV Raitenhaslach e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zum Um- bzw. Ausbau des Funktionsgebäudes

### **Anfragen/Sonstiges**

1. Freiwillige Feuerwehr Burghausen

1. **Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

1.1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 2. März 2016**

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

2. **Berichte**

2.1. **Ergebnisse der Bündelausschreibung für die Strombeschaffung für die Lieferjahre 2017 - 2019**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.05.2015 beschlossen, die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH mit der Vorbereitung und Durchführung einer Bündelausschreibung für die Lieferung von elektrischer Energie für die Jahre 2017 bis 2019 über ein web-basiertes Beschaffungsportal zu beauftragen.

Des Weiteren wurde die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie (100 % Normalstrom) für die Lieferjahre 2017 bis 2019 (einschließl. aller verfahrensleitenden Entscheidungen wie Zuschlagserteilung) auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle übertragen.

Das gleiche Verfahren wurde von der Fa. KUBUS und vom Bayerischen Gemeindetag erstmals im Jahr 2013 für die Lieferjahre 2014 bis 2016 durchgeführt. Hierbei konnten deutlich günstigere Strombezugspreise erzielt werden. So reduzierten sich die Bezugskosten (inkl. Straßenbeleuchtung) für die Stadt Burghausen im Jahr 2014 (696.460 €) im Vergleich zum Jahr 2013 (805.260 €) um 13,5 %, im Jahr 2015 beliefen sich die Kosten für Strombezug auf 567.280 €.

Die Fa. KUBUS teilt nunmehr mit, dass für den Regierungsbezirk Oberbayern Bündelausschreibungen mit insgesamt 9 Losen für 88 Auftraggeber durchgeführt wurden. An den Bündelausschreibungen (offenes Verfahren mit anschließender elektronischer Auktion) nahmen pro Los bis zu 18 Bieter teil. Der Vergleich der Ergebnisse der Bündelausschreibung 2017 bis 2019 mit den Ergebnissen der ersten Bündelausschreibung 2014 bis 2016 zeigt ein erneutes deutliches Einsparpotential in Höhe von rd. 42 % bei den reinen Energiekosten (ohne Stromsteuer, EEG-Umlage und sonstige Abgaben). Ein wesentlicher Teil der geringeren Energiekosten ist dem Umstand geschuldet, dass die durchschnittlichen Börsenpreise um ca. 1,5 ct/kWh gefallen sind. Daneben hat das Ausschreibungsverfahren, insbesondere die elektronische Auktion dazu geführt, dass aufgrund des überaus regen Wettbewerbs der Bieter insgesamt sehr wirtschaftliche Energiepreise erzielt werden konnten.

**Ergebnisse der Bündelausschreibung (Nettobeträge)**

Lose	erfolgreicher Bieter	Arbeitspreis ab 01.01.17 ct/kWh	Arbeitspreis bis 31.12.16 ct/kWh	Arbeitspreis bis 31.12.13 ct/kWh
Abnahmestellen mit Standardlastprofil	ElektrizitätsGenossenschaft Tacherting-Feichten eG	<b>2,4919</b>	4,26	6,5
leistungsgemessene Abnahmestellen	Energie Südbayern GmbH, München	<b>2,358</b>	4,179	8,5 HT 5,5 NT
Straßenbeleuchtung	Stadtwerke Burg GmbH, 39288 Burg	<b>2,100</b>	3,590	5,5
Heizstromanlagen	E.on Energie Deutschland GmbH	<b>2,110</b>	3,560	4,4

Die Fa. KUBUS organisiert die Ausfertigung und den Austausch der Stromlieferverträge zwischen der Stadt und den künftigen Stromlieferanten.

**Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.**

Mit allen 9 Stimmen

**3. Vorberatung**

**3.1. Gemeindeverfassungsangelegenheiten**

**3.1.1. Ausscheiden von Frau Gertraud Ertl aus dem Stadtrat / Feststellungsbeschluss**

Frau Ertl wird zum 1. Mai 2016 ihren Wohnsitz von Burghausen nach Mehring verlegen. Somit verliert sie kraft Gesetzes mit Ablauf des 30. April 2016 ihr Stadtratsmandat (Art. 48 Abs. 1 i. V. m. Art. 21 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz - GLKrWG).

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG hat der Stadtrat den Mandatsverlust deklaratorisch festzustellen.

**Frau Stadträtin Ertl nimmt an der Abstimmung nicht teil.**

**Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:**

Der Stadtrat stellt fest, dass Frau Gertraud Ertl aufgrund der Verlegung ihres Wohnsitzes nach Mehring zum 1. Mai 2016 ihr Stadtratsmandat mit Ablauf des 30. April 2016 verliert.

Mit allen 8 Stimmen

**3.1.2. Wechsel im Amt des Referenten für Jugendarbeit**

Nach Art. 39 GO kann der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied übertragen. Über die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder beschließt der Stadtrat (Art. 46 GO).

In der konstituierenden Sitzung vom 05.05.2014 wurde für das Referat Jugendarbeit Herr Stadtrat Roland Resch zum Referenten bestellt. Herr Resch bittet um Entlassung aus diesem Amt.

Nach Anhörung der weiteren Bürgermeister schlägt Herr Erster Bürgermeister Steindl vor, dem Antrag von Herrn Stadtrat Resch auf Entlassung zuzustimmen und Herrn Stadtrat Stefan Bürgermeister mit sofortiger Wirkung zum Referenten für Jugendarbeit zu bestellen.

**Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:**

Der Stadtrat stimmt der Entlassung von Herrn Stadtrat Roland Resch aus dem Amt des Referenten für Jugendarbeit zu und beschließt die Bestellung von Herrn Stadtrat Stefan Bürgermeister zum Referenten für Jugendarbeit. Herr Erster Bürgermeister Steindl gibt die Erklärung ab, dass er der Bestellung von Herrn Stadtrat Stefan Bürgermeister zustimmt.

Anlage 4 Seite 1 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Burghausen (Amtsperiode 2014/2020) wird entsprechend geändert.

Mit allen 9 Stimmen

3.1.3. Verordnung der Stadt Burghausen zur Regelung der Ordnung auf dem Bürgerplatz, dem Stadtplatz, im Stadtpark, den Grüben, der Spitalgasse, dem Dr. Wilhelm-Hoegner-Platz (ehem. Platz der deutschen Einheit), dem Grundstück ehem. "Villa Galitzenstein", dem Waldpark Lindach und dem Kirchenplatz St. Jakob  
Ergänzung des Geltungsbereiches

Mit der Neugestaltung der Außenanlagen der ehemaligen Zisterzienserabtei Raitenhaslach und der Errichtung des Mühlen-Parks auf dem Gelände der ehemaligen Prechtmühle entstehen herausragende Begegnungsstätten für Burghausener Bürger und Gäste der Stadt, welche eine wichtige Repräsentationsfunktion erfüllen. Im Interesse des Ansehens der Stadt müssen in diesen Anlagen der Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Schutz der dortigen Einrichtungen gewährleistet sein. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die ehemalige Zisterzienserabtei Raitenhaslach und den Mühlen-Park in den Geltungsbereich der im Betreff genannten Verordnung mit einzubeziehen. Die Verordnung enthält u. a. Reinhaltungsgebote, ein Verbot alkoholischer Getränke, Lärmschutzvorschriften sowie eine Anleinplicht für große Hunde.

*Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Straußberger erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass der Biergarten zum Privatgrundstück der Familie Mitterer (Klostergasthof Raitenhaslach) zählt und deshalb nicht in der Verordnung aufgenommen ist.*

**Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:**

Der Stadtrat erlässt folgende

**VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG  
DER STADT BURGHAUSEN  
ZUR REGELUNG DER ORDNUNG AUF DEM BÜRGERPLATZ, DEM STADTPLATZ, IM  
STADTPARK, DEN GRÜBEN, DER SPITALGASSE, DEM DR. WILHELM-HOEGNER-PLATZ  
(EHM. PLATZ DER DEUTSCHEN EINHEIT), DEM GRUNDSTÜCK DER EHEM. „VILLA  
GALITZENSTEIN“, DEM WALDPARK LINDACH UND DEM KIRCHENPLATZ ST. JAKOB**

**§ 1**

§ 1 der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1 Inhalt der Verordnung**

Der Bürgerplatz, der Stadtplatz, der Stadtpark, der Bereich In den Grüben und Spitalgasse sowie der Dr.-Wilhelm-Hoegner-Platz, das Grundstück der ehem. Villa Galitzenstein, der Waldpark Lindach, der Kirchenplatz St. Jakob, der **Mühlen-Park** und **die ehem. Zisterzienserabtei Raitenhaslach** sind wichtige Begegnungsstätten für Burghausener Bürger und die Gäste der Stadt und erfüllen somit auch eine bedeutende Repräsentationsfunktion. Daher muss im Interesse des Ansehens der Stadt der Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Schutz der Einrichtungen auf diesen Straßen und Plätzen gewährleistet werden. Zu diesem Zweck erlässt die Stadt Burghausen diese Verordnung.“

**§ 2**

§ 2 der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Regelungen gelten auf den in den beigefügten Lageplänen abgegrenzten Bereichen des Bürgerplatzes (Lageplan 1), des Stadtplatzes (Lageplan 2), des Stadtparks (Lageplan 3 und Lageplan 3 a), der Grüben (Lageplan 4), der Spitalgasse (Lageplan 5), des Dr.-Wilhelm-Hoegner-Platzes (Lageplan 6), des Grundstücks der ehem. „Villa Galitzenstein“ (Lageplan 7), des Waldparks Lindach (Lageplan 8), des Kirchenplatzes St. Jakob (Lageplan 9), des **Mühlen-Parks (Lageplan 10)** und **der ehem. Zisterzienserabtei Raitenhaslach (Lageplan 11)**. Die beigefügten Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.“

§ 3

§ 4 der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4 Verbot alkoholischer Getränke**

- (1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist das Mitführen alkoholischer Getränke, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind, sowie der Verzehr alkoholischer Getränke in den Bereichen des Stadtparkes, des Dr. Wilhelm-Hoegner-Platzes, des Grundstücks der ehem. „Villa Galitzenstein“, des Bürgerplatzes, des Waldparks Lindach, des Kirchenplatzes St. Jakob, des **Mühlen-Parks** und **der ehem. Zisterzienserabtei Raitenhaslach** verboten.
- (2) Die Regelung nach Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die von der Stadt Burghausen festgesetzt bzw. genehmigt werden **und für öffentlich zugängliche Gaststätten.**“

§ 4

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burghausen, .....April 2016

Stadt Burghausen

Hans Steindl  
Erster Bürgermeister

Mit allen 9 Stimmen

**3.2. Finanzangelegenheiten**

**3.2.1. Heilig-Geist Spitalstiftung, Jahresabschluss 2014**

Der Jahresabschluss 2014 für die Heilig-Geist Spitalstiftung, der gem. §§ 4,5 der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) erstellt wurde, ist der Stadt im März 2016 zugeleitet worden.

Die Entwicklung der Pfl egetage in den Jahren 2013 und 2014 sowie die mit den zuständigen Stellen vereinbarten Heimkostensätze werden nachstehend aufgeführt.

	Belegtage				Pflegeheimsatz			
	2013		2014		01.11.2012 bis 31.12.2012	31.12.2012 bis 31.10.2014	01.11.2014 bis 31.10.2015	31.12.2015 bis 01.11.2016
	Tage	%	Tage	%	€	€	€	€
Kurzzeitpflege	520	1,42	579	1,60	je nach Stufe	je nach Stufe	je nach Stufe	je nach Stufe
Pflegeleistung-Stufe 0	700	1,92	1.321	3,62	59,01	60,24	63,77	64,39
Pflegeleistung-Stufe I	12.237	33,53	13.135	35,99	81,22	83,07	86,55	87,17
Pflegeleistung-Stufe II	12.169	33,34	10.751	29,45	94,36	96,84	100,29	100,91
Pflegeleistung-Stufe III	4.871	13,35	5.921	16,22	104,68	107,14	110,60	111,22
<b>Summe</b>	<b>30.497</b>	<b>83,56</b>	<b>31.707</b>	<b>86,88</b>				
Rüstigenbereich + Balkonzimmer	4.653	12,75	3.938	10,79	44,13 + 1,07	44,42 + 1,07	45,25 + 1,07	45,87 + 1,07
<b>Gesamtbelegung</b>	<b>35.150</b>	<b>96,31</b>	<b>35.645</b>	<b>97,67</b>				
Mögliche Belegtage	35.600	100,00	36.500	100,00	Zuschlag Einzelzimmer Pflegebereich 2,05 €			

Nachrichtlich: Der Anteil der Sozialhilfeempfänger beträgt im Jahr 2014 17,55 %.

Die Grundmiete für die Seniorenwohnungen wurde zuletzt zum 01.01.2013 auf 268,50 € (= 5,00 €/m<sup>2</sup>) erhöht (bisher 228,76 € - 4,26 €/m<sup>2</sup>). Die Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen blieben unverändert.

Grundmiete 53,7 m <sup>2</sup> á 5,00 €	268,50 €
Betriebskostenvorauszahlung	96,47 €
Heizkostenvorauszahlung	38,35 €
<b>Gesamtmiete</b>	<b>403,32 €</b>

Aus dem Jahresabschluss 2014 ergibt sich eine Gesamtbilanzsumme von 6.078.845,31 € (Vorjahr: 6.116.068,37 €).

**Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss** **80.962,35 €** (2013: **-49.562,57 €**)

**im Wesentlichen entstanden durch:**

Erträge gemäß PflegeVG	2.103.838,92 €	(2013: 2.073.683,67 €)
Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	640.250,39 €	(2013: 617.035,41 €)
Erträge aus nicht PflegeVG	41.801,24 €	(2013: 23.158,06 €)
Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten gegenüber Pflege- bedürftigen	305.916,98 €	(2013: 296.583,72 €)
Sonstige betriebliche Erträge	280.336,20 €	(2013: 311.780,85 €)
Personalaufwand/Materialaufwand/Steuern usw.	3.113.819,77 €	(2013: 2.986.223,98 €)
Abschreibungen	252.936,24 €	(2013: 218.279,02 €)

Die Verbindlichkeiten aus Baumaßnahmen gegenüber Kreditinstituten betragen 1,437 Mio. €, die Guthaben der Stiftung bei Kreditinstituten rd. 0,887 Mio. € zum Jahresende 2014 (Beteiligungen, Wertpapiere, Festgelder und Bankguthaben).

**Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:**

Der Stadtrat nimmt von dem gemäß §§ 4, 5 Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) erstellten Jahresabschluss 2014 der Heilig-Geist Spitalstiftung ohne Erinnerung Kenntnis und stellt das Rechnungsergebnis gemäß Art. 102 Abs. 3 GO fest.

Mit allen 9 Stimmen

**3.2.2. Vorbereitung des Rechnungsabschlusses 2015**

Für den Rechnungsabschluss 2015 der Stadt Burghausen und der von ihr verwalteten Stiftungen ist es erforderlich, dass vom Stadtrat verschiedene Entscheidungen getroffen werden.

**Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.**

Mit allen 9 Stimmen

**3.2.3. Antrag des DJK SV Raitenhaslach e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zum Um- bzw. Ausbau des Funktionsgebäudes**

Mit Schreiben vom 22.03.2016 beantragt der DJK SV Raitenhaslach zum Um- bzw. Ausbau des Funktionsgebäudes einen Zuschuss der Stadt Burghausen.

Der Sportverein hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt, vor allem beim Jugendfußball. Während des Trainings und im offiziellen Spielbetrieb kommt es deshalb sehr häufig zu Überschneidungen in den vorhandenen beiden Umkleidekabinen am Sportgelände. Um diesen Zustand zu verbessern, hat der Vereinsausschuss beschlossen, den Kellerraum des Funktionsgebäudes, der sich seit Einweihung der Sportanlage 1993 im Rohbau befindet und nur teilweise als Abstellraum genutzt wird, auszubauen.

Die Gesamtkosten betragen rd. 100.000 €, an Eigenmitteln kann der DJK SV Raitenhaslach rd. 25.000 € aufbringen.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem DJK SV Raitenhaslach einen Zuschuss in Höhe von 75.000 € zu gewähren.

Mittel für die allgemeine Sportförderung stehen im Haushalt 2016 bei HHSt. 5531.9880 in Höhe von insgesamt 200.000 € bereit.

**Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:**

Die Stadt Burghausen gewährt dem DJK Sportverein Raitenhaslach e.V. zum Um- bzw. Ausbau des Funktionsgebäudes einen Zuschuss in Höhe von 75.000 €.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Gesamtkostenabrechnung.

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushalt 2016 bei HHSt. 5531.9880 (allgemeine Sportförderung) bereit.

Mit allen 9 Stimmen

**Anfragen/Sonstiges**

**1. Freiwillige Feuerwehr Burghausen**

*Herr Stadtrat Kokott regt an, der Freiwilligen Feuerwehr Burghausen ein Zugriff auf das Finanzprogramm der Stadtverwaltung einzurichten, damit sich der Kommandant über den aktuellen Stand des Budgets informieren kann.*

Nachrichtlich:

Der Zugang zum Finanzprogramm wird von Seiten der EDV-Betreuung über Terminalserver eingerichtet.

Ende der öffentlichen Sitzung: 16:25 Uhr

Burghausen, 06.04.2016

**STADT BURGHAUSEN**

**HANS STEINDL  
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER  
PROTOKOLLFÜHRER**